

Gemeinde Lippetal
Bauamt
Bahnhofstraße 7
59510 Lippetal

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17 "Hülst" (Gemeinde Lippetal)



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung

www.buero-stelzig.de info@buero-stelzig.de
Burghofstraße 6 Dahlweg 112
59494 Soest 48153 Münster
02921 3619-0 0251 2031895-0

Stand: September 2024

Auftraggebend: Gemeinde Lippetal
Bauamt
Bahnhofstraße 7
59510 Lippetal

Auftragnehmend:



Bearbeitung: B. Sc. Geographin Jule Reckermann
Diplom-Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Geograph Frederik Bartsch

Projektnummer: 1450

Stand: September 2024

V. Stelzig

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	3
	2.1 Rechtlicher Rahmen	3
	2.2 Ablauf einer ASP	6
3	Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	8
	3.1 Vorhabensbeschreibung	8
	3.2 Beschreibung des Plangebietes	9
	3.3 Wirkraum	12
	3.4 Wirkungsprognose	15
4	Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)	17
	4.1 Methodik	17
	4.2 Ergebnisse	18
	4.3 Zusammenfassung	24
5	Vermeidungsmaßnahmen	27
	5.1 Bauzeitenregelung für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna	27
	5.2 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen	27
	5.3 Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen	27
6	Freiwillige Maßnahmen	28
	6.1 Fledermausfreundliche Beleuchtung als freiwillige Maßnahme	28
7	Zulässigkeit des Vorhabens	30
8	Literatur	31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Vorhabens in Lippborg (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2024).....	1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2021). ...	6
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2021).	7
Abbildung 4: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 17 „Hülst“. Vorentwurf (TISCHMANN LOH & PARTNER 2024).	8
Abbildung 6: Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2024).	9
Abbildung 7: Gartenflächen mit Zierrasen im Plangebiet (Blickrichtung Nordosten).	10
Abbildung 8: Gehölzreihe aus Roteichen im Plangebiet (Blickrichtung Norden).	10
Abbildung 9: Heckenstrukturen entlang der Plangebietsgrenzen (Blickrichtung Süden).	11
Abbildung 10: Sicht über das Betriebsgelände der Gärtnerei im Plangebiet (Blickrichtung Osten).	11
Abbildung 11: Gebäude der Fa. Gartengestaltung HAGENKAMP GmbH & Co. KG mit angrenzendem Ziergarten (Blickrichtung Nordosten).	12
Abbildung 12: Plangebiet (rote Umrandung) mit Wirkraum (orange Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2024).	13
Abbildung 13: Landwirtschaftliche Flächen im Wirkraum und angrenzende Wohnbebauung (Blickrichtung Südwesten).	13
Abbildung 14: Öffentlichen Fußweg zwischen landwirtschaftlichen Flächen und Plangebietsgrenze (Blickrichtung Süden).	14
Abbildung 15: Links - konventionelle Leuchte mit Abstrahlung in den angrenzenden Waldlebensraum, rechts - abgeschirmte Leuchte, die den Lichtkegel nur dorthin fokussiert, wo er benötigt wird.	29

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Terminübersicht der Kartierungen mit Wetter.	18
Tabelle 2: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4314 (Lippetal).	19

Der Projektträger hat das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest/Münster mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Da ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, ist Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) mit dem Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe I).*

nicht ausreichend, sodass vertiefte Untersuchungen durchgeführt wurden. Dabei wurden geprüft:

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe II),*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe III).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft; zuletzt geändert am 03.07.2024) wurden im Kapitel 5, Abschnitt 3 „Besonderer Artenschutz“ die unionsrechtlichen Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz bundeseinheitlich umgesetzt. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“
(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“
(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt
(§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahme in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in § 7 Abs. 2 Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV

- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Der Prüfumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich gem. VV-Artenschutz „auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten“ (MKULNV NRW 2016). Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2016)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2024a) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen, wie z.B. Mauersegler) in die Prüfung aufzunehmen sind.

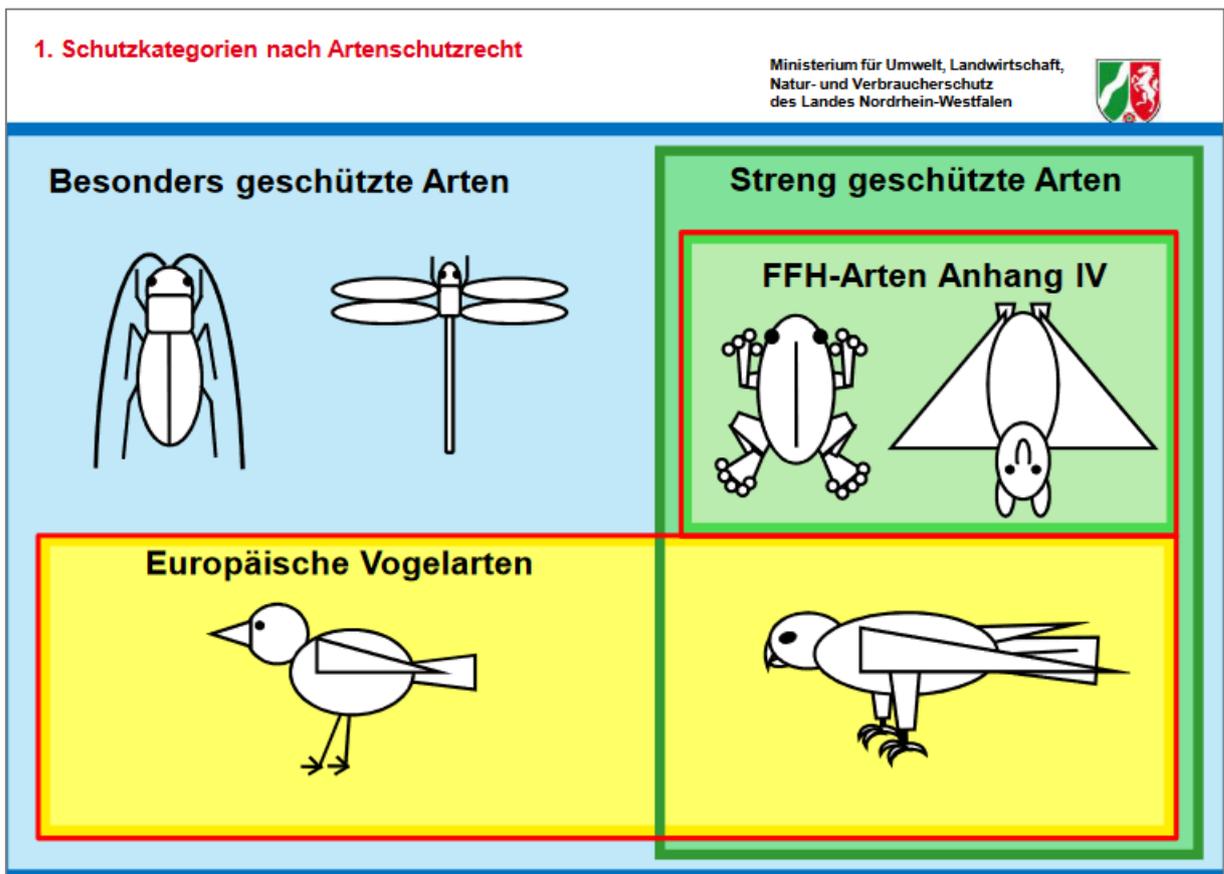


Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2021).

2.2 Ablauf einer ASP

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten (Abbildung 3):

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß VV-Artenschutz.

Ermittelt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände einen Konflikt, der nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder durch Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG angestrengt werden (Stufe III).

Hierbei wird geprüft, ob es

- a. zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und
- b. keine möglichen Alternativen zur Planung bestehen.

Wird beides mit ja beantwortet, muss der vorraussichtliche Erhaltungszustand der planungsrelevanten „Konfliktart“ bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen (kommt es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes?) ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

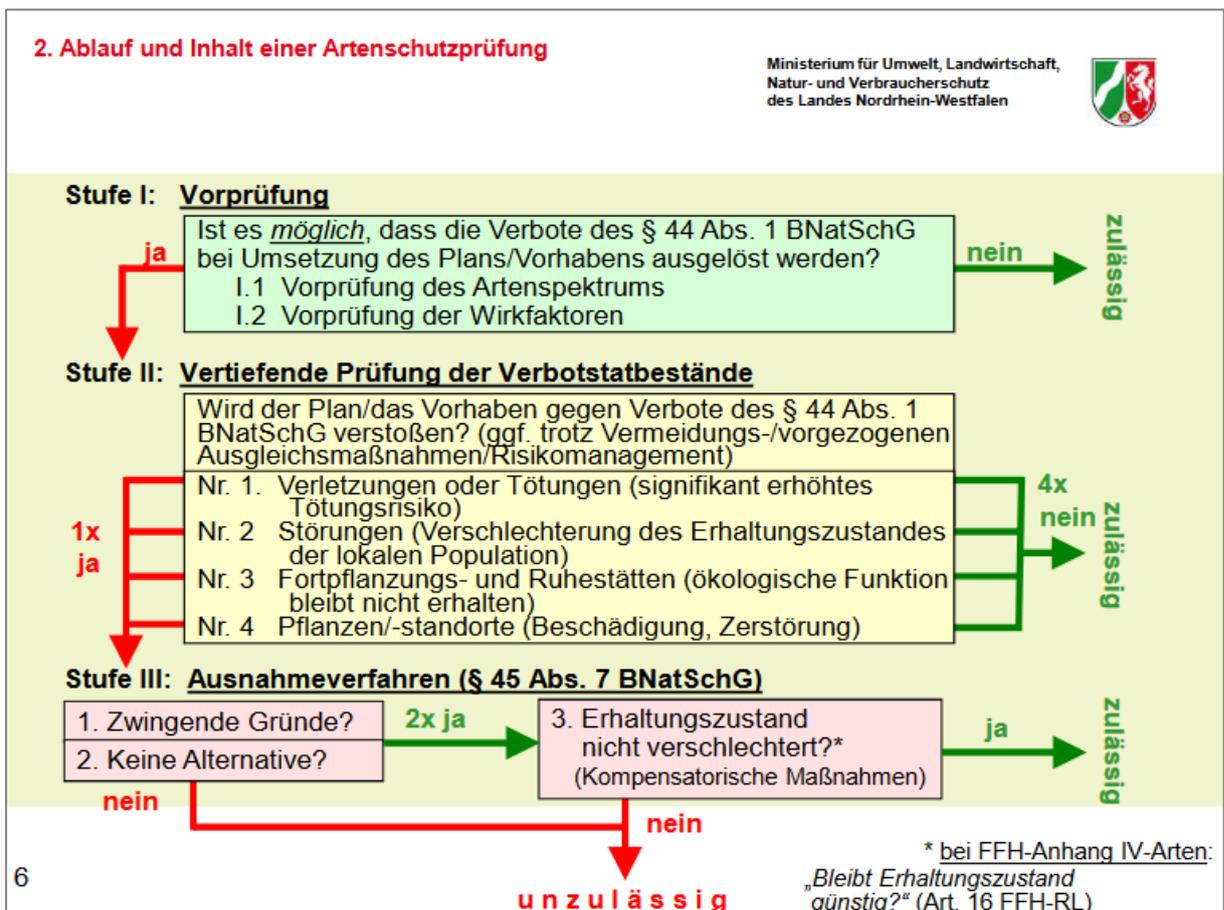


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2021).

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet hat eine Größe von 0,85 ha und liegt im Südosten des Ortsteils Lippborg (Abbildung 5).

Die überplante Fläche umfasst das Gelände einer bisherigen Gärtnerei, welche ins Gewerbegebiet verlagert wird, sowie Teile von Gärten von nördlich angrenzender Wohnbebauung (Abbildung 6). Im westlichen Zentrum befindet sich eine Reihe von Sumpfeichen und eine Trauerbuche (Abbildung 7). Die westliche Plangebietsgrenze wird von Heckenstrukturen (u.a. Lebensbaumhecke im nördlichen Teilbereich und Hainbuchenhecke im südlichen Teilbereich) gesäumt (Abbildung 8).

V.a. im Nordöstlichen Teil setzt sich das Plangebiet aus bestehenden baulichen Anlagen (Wohn- und ehemalige Geschäftsgebäude an der Herzfelder Straße), Nebenanlagen (wie z.B. Gewächshäuser), Stellplätzen und Lagerflächen des Gewerbebetriebs der Firma Gartengestaltung HAGENKAMP GmbH & Co. KG zusammen (Abbildung 10). Zudem befindet sich im Osten an der „Herzfelder Straße“ ein 2 ½-geschossiges Gebäude. Dabei handelt es sich um das ehemalige Geschäftsgebäude der oben genannten Firma, in dessen oberen Etage aktuell noch eine Wohnnutzung stattfindet.



Abbildung 5: Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2024).



Abbildung 6: Gartenflächen mit Zierrasen im Plangebiet (Blickrichtung Nordosten).



Abbildung 7: Gehölzreihe aus Roteichen im Plangebiet (Blickrichtung Norden).



Abbildung 8: Heckenstrukturen entlang der Plangebietsgrenzen (Blickrichtung Süden).



Abbildung 9: Sicht über das Betriebsgelände der Gärtnerei im Plangebiet (Blickrichtung Osten).



Abbildung 10: Gebäude (bleibt bestehen) der Fa. Gartengestaltung HAGENKAMP GmbH & Co. KG mit angrenzendem Ziergarten (Blickrichtung Nordosten).

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z. B. Verkehrsstraßen und Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Der nördliche, östliche und südliche Wirkraum ist überwiegend durch Wohnbebauung mit den dazugehörigen privaten Gartenflächen geprägt. Im nördlichen Wirkraum befindet sich das Wohngebiet „Auf dem Weedeland“. Im Nordwesten schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Gehölzstrukturen an (Abbildung 12). Unmittelbar westlich der Plangebietsgrenze verläuft ein Teilstück eines öffentlichen Fußweges, der das Plangebiet von den landwirtschaftlich genutzten Flächen trennt (Abbildung 13). Durch den östlichen Wirkraum verläuft die Herzfelder Straße.

Plangebiet und Wirkraum zusammen werden im folgenden auch Untersuchungsgebiet (UG) genannt.

Das Untersuchungsgebiet unterliegt aufgrund seiner Lage an einer Hauptstraße zwischen Wohnbebauung anthropogenen Vorbelastungen aus Wohnnutzung und Verkehr.



Abbildung 11: Plangebiet (rote Umrandung) mit Wirkraum (orange Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2024).



Abbildung 12: Landwirtschaftliche Flächen im Wirkraum und angrenzende Wohnbebauung (Blickrichtung Südwesten).



Abbildung 13: Öffentlichen Fußweg zwischen landwirtschaftlichen Flächen und Plangebietsgrenze (Blickrichtung Süden).

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen bei dem Bau eines Wohngebiets.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Bau-
feldräumung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschütz-
ten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1
Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder
Zerstörung ihrer Entwicklungsformen) sowie zum Verlust von Lebensstätten und so-
mit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Be-
schädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize,
insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbots-
tatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur
Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung
und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch die Errichtung von Gebäuden kann es zum Beispiel durch Vogelschlag an
Glasfassaden oder Fenstern zu einer Tötung von wildlebenden Tieren der besonders
geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Ver-
botstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte
Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Die Versiegelung von Boden kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstät-
ten planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstat-
beständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Le-
bensstätten) kommen.
- Der Flächenverlust kann dazu führen, dass die ökologische Funktion der betroffenen
Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt
(§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können z.B. durch zusätzlichen Verkehr auf neu erschaffenen Straßen wildlebende Individuen der besonders geschützten Arten getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen sowie Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2024a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind, ausgewertet. Außerdem wurde die vom LANUV NRW (2024b) im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (Tabelle 2).

Da das Plangebiet aufgrund seiner Ausstattung Potential für das Vorkommen planungsrelevanter Arten bietet (u.a. Star, Girlitz und Bluthänfling), wurde von der Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I) abgesehen und das Gebiet direkt auf ein Vorkommen von Arten untersucht. Aufgrund der Biotopausstattung wurde schwerpunktmäßig die Tiergruppe Vögel kartiert. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei den Begehungen der Fokus nicht nur auf die aufgeführten Arten gelegt, sondern das Artenspektrum anhand der im Plangebiet und Wirkraum vorhandenen Strukturen erweitert.

4.1 Methodik

Vögel

Zur Überprüfung der Brutvogelvorkommen wurden im Jahr 2024 Begehungen an insgesamt vier Terminen durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte in Anlehnung an die Revierkartierung nach SÜDBECK ET AL. (2005). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der planungsrelevanten Vogelarten. Die Erfassungen fanden in den frühen Morgenstunden zu geeigneten Wetterbedingungen statt (Tabelle 1).

Bei den Kartierungen wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen wurden die Registrierungen der einzelnen planungsrelevanten Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK ET AL. 2005) sogenannte Papierreviere ermittelt.

Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten wurden im Gelände qualitativ erfasst.

Tabelle 1: Terminübersicht der Kartierungen mit Wetter.

Datum	Anlass	Wetter (Bewölkung/ Temperatur/ Windgeschwindigkeit)
07.09.2023	Erstbegehung u. Potentialeinschätzung	-
18.04.2024	Brutvogelerfassung	Bedeckt (8/8) / 5 °C/ Bft 1-2
08.05.2024	Brutvogelerfassung	Sonnig (1/8) / 7 °C/ Bft 1
24.05.2024	Brutvogelerfassung	Stark bewölkt (6/8) / 11 °C/ Bft 0
04.06.2024	Brutvogelerfassung	Bedeckt (8/8) / 13 °C/ Bft 0-1

Fledermäuse

Während der Erstbegehung am 07.09.2023 wurde eine Potentialeinschätzung für die Nutzung des Plangebiets durch Fledermäuse durchgeführt. Dabei wurde geschaut, ob sich im Plangebiet geeignete Gebäude und Bäume mit Einflugmöglichkeiten befinden und die Landschaft auf potentielle Flugkorridore und essentielle Nahrungshabitate der Tiere untersucht.

Weitere Säugetiere sowie Amphibien und Libellen

Ein Vorkommen der auf der MTB-Liste geführten in NRW planungsrelevanten Arten für Europäischer Biber & Fischotter, Amphibien (Kammolch, Laubfrosch) und Libellen (Grüne Flussjungfer) kann im Plangebiet ausgeschlossen werden, da im gesamten Plangebiet keine Gewässer vorhanden sind, die deren Ansprüchen entsprechen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben für die Arten nicht ausgelöst.

4.2 Ergebnisse

Laut der Landschaftsinformationssammlung NRW (@ LINFOS) sind im Untersuchungsgebiet keine planungsrelevanten Arten erfasst. Im Bereich der 200 m südwestlich verlaufenden Lippe mit ihren feuchten Auenbereichen sind Fundpunkte von Laubfröschen aus dem Jahr 1998, des Flussregenpfeifer (2007) sowie ein Revier des Europäischen aus dem Jahr 2018 verzeichnet (LANUV NRW 2024b).

Tabelle 2 zeigt im Folgenden die im Methodik-Teil angesprochene, auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellte Artenübersicht für den Messtischblattquadranten 4314.1 in Lippetal. Eine Ergebnisübersicht der Kartierungen befindet sich in der Spalte „Status im UG“.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4314 (Lippetal).

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	Status	EHZ NRW (ATL)	Status im UG
Säugetiere				
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↑	*
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓	*
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑	*
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	*
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	*
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis ,BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis ,BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen'	G	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis ,BV' ab 2000 vorhanden	U↓	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis ,BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Anas acuta</i>	Spießente	Nachweis ,BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	Nachweis ,BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen'	G	-
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Nachweis ,BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen'	G	-
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen'	G	-
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	Nachweis ,BV' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen'	U	-
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	Nachweis ,BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen'	G	-
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen'	G	-
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis ,BV' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis ,BV' ab 2000 vorhanden	U↓	-
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen'	U	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis ,BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis ,BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen'	G	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis ,BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen'	U	-
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis ,BV' ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen'	G	-
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis ,BV' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	Nachweis ,BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Nachweis ,BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	Im MTB ergänzt	G	N
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis ,BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Nachweis ,BV' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis ,BV' ab 2000 vorhanden	U↓	-
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen'	S	-
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen'	S	-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis ,BV' ab 2000 vorhanden	U	-

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG DER STUFE II
ZUR 55. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS SOWIE ZUR AUFSTELLUNG DES
BEBAUUNGSPLANS NR. 17 "HÜLST" (OT LIPPBORG, GEMEINE LIPPETAL)

<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘	U	-
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Lanius collurio</i>	Feldschwirl	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘	G	-
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘	G	-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	S	N
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘	U	-
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘	G	-
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘	G	-
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘	U	-
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘	S	-
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	S	(X)
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer	Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘	U	-
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘	S	-
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘	U	-
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘	G	-
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘	U	-
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	U	-
Amphibien				
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
Libellen				
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↑	-

BV= Brutvorkommen; G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Schlecht, ↓ = Bestandstrend negativ; ↑ = Bestandstrend positiv; EHZ = Erhaltungszustand, ATL = atlantische biogeographische Region, UG = Untersuchungsgebiet, BV = Brutvorkommen, R/W = Rast-/Wintervorkommen, N = Nahrungsgast, X = (Brut)Vorkommen im UG, - = Vorkommen kann im UG ausgeschlossen werden, * = nicht vertieft untersucht.

Die Gehölze sowie die ehemaligen Gewächshäuser im Plangebiet wurden auf Nester, Höhlen und Kotspuren untersucht. Dabei wurde ein von einer Amsel besetztes Nest festgestellt. Weitere Nester, Höhlen oder Hinweise, die auf ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten hindeuten wurden nicht festgestellt.

Vögel

Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen der Begehungen im Jahr 2024 insgesamt fünf planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen (Girlitz, Saatkrähe, Star, Bluthänfling, Rotmilan). Als Brutvogelart kommt im Untersuchungsgebiet nur der Girlitz vor. Die Arten Saatkrähe, Star, Bluthänfling und Rotmilan konnten als sporadische (Nahrungs-) Gäste oder überfliegend festgestellt werden.

Brutvögel

Der **Girlitz** besiedelt abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand (z. B. Park- und Kleingartenanlagen, Friedhöfe). Vorzugsweise legt er seine jährlich neu gebauten Nester in Nadelbäumen an (LANUV NRW 2024a). Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze im Bereich der Lebensbaumhecke sowie im Wirkraum in den nördlichen Gärten mit Thuja-Gehölzen konnte der Girlitz insgesamt dreimal singend nachgewiesen werden. Aus den Beobachtungen im Gelände kann ein Brutverdacht für die Art in einem Garten im nördlichen Wirkraum abgeleitet werden. Der Garten ist nicht Teil des Plangebietes. Alle Gehölze im Wirkraum als potentieller Brutplatz bleiben erhalten. Da die Gehölzstrukturen im Wirkraum bestehen bleiben und vom Vorhaben nicht betroffen sind, gehen keine Lebensstätten verloren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und es kommt nicht zur Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Auslösen des Verbotstatbestandes der Störung der potentiellen Fortpflanzungsstätten im Wirkraum kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da Girlitze aufgrund ihrer Bevorzugung von trockenem, warmem Klima an Siedlungsbereiche gebunden sind und somit als tolerant gegenüber anthropogener Störung gelten. Unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Girlitz ausgelöst.

Nahrungsgäste

Die vier darüber hinaus beobachteten planungsrelevanten Vogelarten (Saatkrähe, Star, Bluthänfling und Rotmilan) sind an einzelnen Begehungen als Nahrungsgäste oder überfliegend im Untersuchungsgebiet aufgetreten. Lebensstätten dieser Arten konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben für diese vier Arten nicht ausgelöst.

Allgemeine Brutvogelfauna

Des Weiteren konnten im Untersuchungsgebiet Arten wie Mönchsgrasmücke, Buchfink, Blau-
meise, Amsel, Kohlmeise, Zilpzalp, Rotkehlchen, Ringeltaube, Singdrossel, Mauersegler,
Hausrotschwanz, Jagdfasan usw. erfasst werden. Diese Arten der sogenannten allgemeinen
Brutvogelfauna sind weit verbreitet und ihre Populationen befinden sich in einem günstigen
Erhaltungszustand. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt.
Um individuellen Verlusten z.B. bei einer Entfernung der Vegetationsbestände vorzubeugen,
müssen Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung (siehe Kapitel 5.1) einge-
halten werden.

Fledermäuse

Bei den Säugetieren sind nach den LANUV-Daten für den betreffenden MTB-Quadranten aus-
schließlich Vorkommen von drei Fledermausarten angegeben. Dabei handelt es sich um Breit-
flügel- und Zwergfledermaus sowie den Abendsegler. Es ist jedoch davon auszugehen, dass
die Liste ohne gezielte systematische Erfassungen unvollständig ist.

Im Plangebiet selbst kann das Wohn- und ehemalige Geschäftsgebäude an der Herzfelder
Straße von gebäudebewohnenden Fledermausarten als Quartierplatz genutzt werden. Dieses
bleibt nach jetzigem Kenntnisstand bestehen. Die ehemaligen Gewächshäuser bieten kein
Quartierpotential für Fledermäuse. Für die Zwergfledermaus und weitere gebäudebewoh-
nende Fledermausarten wie die Breitflügelfledermaus besteht außerdem Quartierpotential an
den Gebäuden im Wirkraum. Das Wohn- und Geschäftsgebäude im Plangebiet sowie die
Wohngebäude im Wirkraum bleiben unverändert bestehen, weshalb sie nicht näher auf Quar-
tiere von Fledermäusen untersucht wurden. Quartiervorkommen im Untersuchungsgebiet kön-
nen somit nicht ausgeschlossen werden. Da es sich bei den potentiellen Vorkommen um Ge-
bäudefledermäuse handelt und der Bereich um das Untersuchungsgebiet bereits bebaut und
als Siedlungsraum ausgewiesen ist, sind durch die Nachverdichtung von Wohngebäuden im
Plangebiet keine Störwirkungen zu erwarten, die zum Auslösen der Verbotstatbestände nach
§ 44 Abs. 1 BNatSchG führen.

Sollte das Wohn- und ehemalige Geschäftsgebäude irgendwann einmal abgerissen werden,
kann es potenziell zur Auslösung von Verbotsbeständen kommen. Das Gebäude muss vor
Beginn eines Abrisses in einer nachfolgenden Prüfung untersucht und ein Vorkommen von
Fledermäusen ausgeschlossen werden.

Die Gehölze im Plangebiet wurden auf Höhlen oder Spalten untersucht. An den Gehölzen
wurden keine Strukturen festgestellt, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden kön-
nen. Größere Baumhöhlen, die als Lebensstätten von „baumbewohnenden“ Fledermäusen
genutzt werden, bspw. während der Wochenstubenzeit oder als Winterquartier, konnten im

Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass kleinere Baumhöhlen und abstehende Rinde als Tagesquartiere von einzelnen Fledermäusen genutzt werden. Der Eingriffsbereich im Norden des Plangebietes sieht Gehölzfällungen vor. Zum Schutz der Brutvögel sollen diese Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit erfolgen. In dieser Zeit befinden sich Fledermäuse in Abhängigkeit der Witterung in Winterruhe. Um den Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sicher ausschließen zu können, müssen die Gehölzfällungen bei Tageshöchsttemperaturen von $>10\text{ °C}$ erfolgen. Bei hohen Außentemperaturen kann davon ausgegangen werden, dass sich Fledermäuse nicht im Winterschlaf befinden und aktiv genug sind, um das betreffende Quartier bei Beginn der Gehölzfällungen selbstständig zu verlassen (siehe Kapitel 5.3). Es kann davon ausgegangen werden, dass weitere gleichwertige Quartierstrukturen in räumlicher Nähe in ausreichend vorhanden sind, sodass die betroffenen Fledermäuse darauf ausweichen können. Die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt damit erhalten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG), Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht ausgelöst.

Sollten Beleuchtungseinrichtungen unabdingbar sein, sind diese fledermausfreundlich zu gestalten (siehe Kapitel 6.1).

Der Luftraum im Plangebiet kann von Fledermäusen zur Nahrungssuche genutzt werden. Dies ist auch nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin möglich. Es bestehen darüber hinaus weitere Jagdhabitats im Umfeld des Vorhabens.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), für die Fledermausfauna ausgeschlossen werden.

Für die Arten Biber und Fischotter bietet das Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensräume. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben für diese Arten nicht ausgelöst.

Amphibien

Im Plangebiet gibt es keine geeigneten Habitats für planungsrelevante Amphibien, weshalb auf vertiefende Untersuchungen verzichtet wurde. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben für diese Arten nicht ausgelöst.

4.3 Zusammenfassung

Im Rahmen der Begehung im Jahr 2024 konnte im Untersuchungsgebiet eine planungsrelevante Brutvogelart (Girlitz) erfasst werden. Es wurde ein Brutverdacht für den Girlitz im nördlichen Wirkraum im Bereich der dortigen Privatgärten festgestellt. Da in den Wirkraum nicht eingegriffen wird und die dortigen Gehölzstrukturen erhalten bleiben, ist eine direkte Zerstörung der Lebensstätte oder Tötung von Individuen nicht zu erwarten (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Auch eine Störung an der Fortpflanzungsstätte kann ausgeschlossen werden (Verbot nach § 44 Nr. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Vier weitere planungsrelevante Vogelarten (Saatkrähe, Star, Bluthänfling und Rotmilan) konnten als sporadische (Nahrungs-) Gäste festgestellt werden. Ein Brutvorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet wird ausgeschlossen.

Zum Schutz der Allgemeinen Brutvogelfauna sind die Baufeldräumung sowie Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (siehe Kapitel 5.1 und 5.2).

Das Plangebiet stellt weder für die planungsrelevanten Brutvögel noch für die erfassten Nahrungsgäste ein essentielles Nahrungshabitat dar.

Für die Zwergfledermaus und weitere gebäudebewohnende Fledermausarten wie die Breitflügelgedermaus besteht Quartierpotential an dem Wohn- und ehemaligen Geschäftsgebäude im Plangebiet sowie an den Gebäuden im Wirkraum. Die Gebäude bleiben unverändert bestehen, weshalb sie nicht näher auf Quartiere von Fledermäusen untersucht wurden. Quartier-vorkommen im Untersuchungsgebiet können somit nicht ausgeschlossen werden. Da es sich bei den potentiellen Vorkommen um Gebäudefledermäuse handelt und der Bereich um das Untersuchungsgebiet bereits bebaut und als Siedlungsraum ausgewiesen ist, sind durch die Nachverdichtung von Wohngebäuden im Plangebiet keine Störwirkungen zu erwarten, die zum Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führen. Sollte das Wohn- und ehemalige Geschäftsgebäude irgendwann einmal abgerissen werden, kann es potenziell zur Auslösung von Verbotstatbeständen kommen. Das Gebäude muss vor Beginn eines Abrisses in einer nachfolgenden Prüfung untersucht und ein Vorkommen von Fledermäusen ausgeschlossen werden.

An den Gehölzen wurden keine Strukturen festgestellt, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Größere Baumhöhlen, die als Lebensstätten von „baumbewohnenden“ Fledermäusen genutzt werden, bspw. während der Wochenstubezeit oder als Winterquartier, konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass kleinere Baumhöhlen und abstehende Rinde als Tagesquartiere von einzelnen Fledermäusen genutzt werden. Der Eingriffsbereich im Norden des Plangebie-

tes sieht Gehölzfällungen vor. Zum Schutz der Brutvögel sollen diese Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit erfolgen. In dieser Zeit befinden sich Fledermäuse in Abhängigkeit der Witterung in Winterruhe. Um den Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sicher ausschließen zu können, müssen die Gehölzfällungen bei Tageshöchsttemperaturen von >10 °C erfolgen. Bei hohen Außentemperaturen kann davon ausgegangen werden, dass sich Fledermäuse nicht im Winterschlaf befinden und aktiv genug sind, um das betreffende Quartier bei Beginn der Gehölzfällungen selbstständig zu verlassen (siehe Kapitel 5.3). Es kann davon ausgegangen werden, dass weitere gleichwertige Quartierstrukturen in räumlicher Nähe in ausreichend vorhanden sind, sodass die betroffenen Fledermäuse darauf ausweichen können. Die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt damit erhalten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG), Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht ausgelöst.

In Kapitel 6.1 werden Hinweise zu einer fledermausfreundlichen Beleuchtung gegeben.

Für die Arten Biber und Fischotter bietet das Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensräume. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben für diese Arten nicht ausgelöst.

Im Plangebiet gibt es keine geeigneten Habitate für planungsrelevante Amphibien, weshalb auf vertiefende Untersuchungen verzichtet wurde. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben für diese Arten nicht ausgelöst.

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Die Tötung von planungsrelevanten und von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung als Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Baumfällungen und Gehölzschnitt dürfen ebenfalls nur außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Zum Schutz von Fledermäusen dürfen Gehölze nur bei Tageshöchsttemperaturen > 10°C gefällt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen von planungsrelevanten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können, können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Fortpflanzungs- und Lebensstätten planungsrelevanter Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt bei Durchführung der Maßnahmen erhalten.

5 Vermeidungsmaßnahmen

Die Durchführung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens.

5.1 Bauzeitenregelung für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna

Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum 15. März bis 31. Juli. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes und der Beginn der Bauarbeiten müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) der vorkommenden Vogelarten weitestgehend vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle im Wirkraum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

5.2 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

Es ist laut BNatSchG verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

5.3 Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen

Um Beeinträchtigungen von Fledermäusen auszuschließen, müssen die Gehölzfällungen der Bäume bei Tageshöchsttemperaturen > 10°C durchgeführt werden.

Im Falle eines zukünftigen Gebäudeabrisses muss das Wohn- und ehemalige Geschäftsgebäude an der Herzfelder Straße vor einem Abriss zu einem späteren Zeitpunkt auf ein Vorkommen von Fledermäusen untersucht werden.

6 Freiwillige Maßnahmen

6.1 Fledermausfreundliche Beleuchtung als freiwillige Maßnahme

Nächtliches Kunstlicht beeinflusst zum einen die Fledermäuse direkt während ihrer nächtlichen Aktivität und zum anderen werden Insekten und somit auch Wechselwirkungen in den Nahrungsnetzen beeinflusst. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtmissionen so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgende Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch Lichtmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von weitem an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen.

Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollten nicht eingesetzt werden (VOIGT et al. 2019). Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs installiert werden.

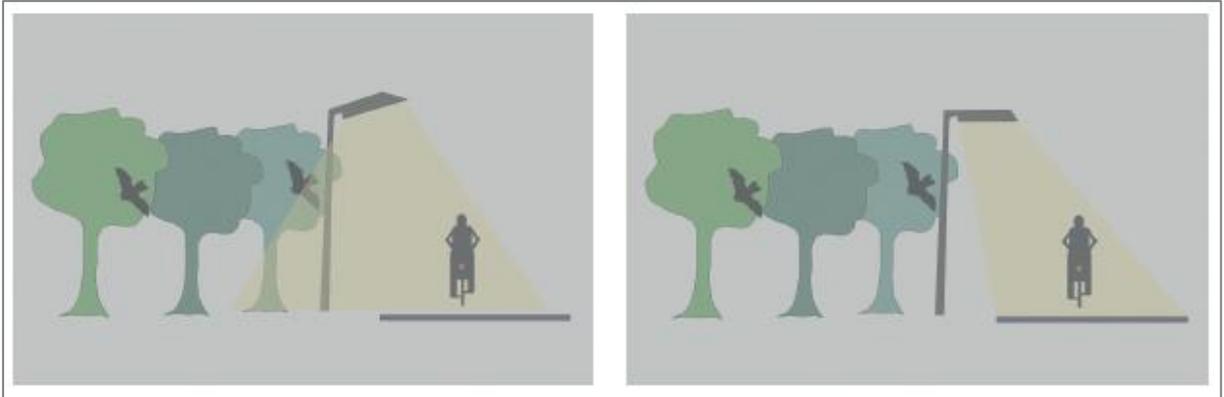


Abbildung 14: Links - konventionelle Leuchte mit Abstrahlung in den angrenzenden Waldlebensraum, rechts - abgeschirmte Leuchte, die den Lichtkegel nur dorthin fokussiert, wo er benötigt wird.

7 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung und der Beginn der Bauarbeiten zum Schutz von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15.03. bis 31.07. stattfinden,
- vom 01.03. bis 30.09. keine Baumfällungen und kein Gehölzschnitt durchgeführt werden (§ 39 BNatSchG).
- Gehölzfällungen zum Schutz von Fledermäusen nur bei Tageshöchsttemperaturen > 10°C stattfinden
- Das Wohn- und ehemalige Geschäftsgebäude im Plangebiet vor einem möglichen Abriss untersucht und ein Vorkommen von Fledermäusen ausgeschlossen werden kann.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest/Münster, September 2024



(Volker Stelzig)



B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

8 Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2024): Geodatendienste. Online unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/ (zuletzt abgerufen am 28.02.2023).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM (1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 14/II. Passeriformes (5. Teil): Fringillidae – Parulidae. AULA-Verlag GmbH.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- KIEL, E.-F. (2021): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP). Relevante Schutzkategorien. Vortrag Dr. Kiel 2.11.2021. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads> (abgerufen am 27.08.2024).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2024a): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (zuletzt abgerufen am 05.09.2024).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2024b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 4314.1 Lippetal. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43141> (zuletzt abgerufen am 05.09.2024).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2024c): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 05.09.2024).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2021): Methodenhandbuch zur Ar-
tenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnah-
men und Monitoring. Stand: 19.08.2021. Online unter: [https://artenschutz.naturschutzin-
formationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methodenhandbuch_asp_nrw_aktuali-
sierung_2021.pdf](https://artenschutz.naturschutzin-
formationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methodenhandbuch_asp_nrw_aktuali-
sierung_2021.pdf) (abgerufen am 08.07.2024).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des
Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-
Vogelschutzrichtlinie") ABI. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom
30.11.2009, ABI. L 20, S. 7.

SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas
und Licht. Sempach.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C.
SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
Radolfzell.

TISCHMANN LOH & PARTNER (2023): Städtebauliches Rahmenkonzept Bebauungsplan Nr. 17
„Hülst“. Erster Testentwurf. Stand 27.07.2023. Rheda-Wiedenbrück.

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG
DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Pla-
nungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Runderlass des Ministeriums für Um-
welt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016).

VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES,
N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K.
SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen
bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS
Sekretariat, Bonn.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 55. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17 "Hülst" (Gemeine Lippetal)

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Lippetal - Bauamt Antragstellung (Datum):

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Hülst“ wird in Lippborg, Gemeinde Lippetal, auf dem Gelände einer bisherigen Gärtnereisowie auf Gärten von Anliegern die Errichtung eines Wohngebiets geplant.
Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 40, 152, 297, 298 der Flur 39 in der Gemarkung Lippborg, sowie die Flurstücke 267, 300, 301 und teils 84, 266, 200 der Flur 37 in der Gemarkung Lippborg. Durch die Verlagerung des Firmensitzes der ehemaligen Gärtnerei in ein Gewerbegebiet kann das bisher als Gärtnerei und Gartenland genutzte Plangebiet in eine Wohnbaufläche umgewandelt werden und somit einen Lückenschluss zum nördlich angrenzenden, bestehenden Wohngebiet „Auf dem Weedeland“ erfolgen. Im Bebauungsplan ist die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet geplant. Das Wohngebiet soll über eine Stichstraße von der Herzfelder Straße erschlossen werden.
Das bestehende Wohnhaus an der Herzfelder Straße bleibt zunächst bestehen und wird in das Vorhaben integriert.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Zum Schutz der Vogelarten der sog. Allgemeinen Brutvogelfauna ist eine Bauzeitenreglung einzuhalten. Die Baufelderäumung und der Beginn der Bauarbeiten dürfen zum Schutz von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15.03. bis 31.07. stattfinden
In der Zeit vom 01.03. bis 30.09. dürfen keine Baumfällungen und kein Gehölzschnitt durchgeführt werden (§ 39 BNatSchG).

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fledermäuse		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; font-size: 1.2em;">4314.1</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).